

Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern gestattet sei, jedoch nur nach Maßgabe eines von dem zuständigen Oberamte genehmigten Verzeichnisses, das der Hausirer auf seiner Wanderung zu seinem Ausweise bei sich zu führen habe.

Das Oberamt, welches über dieses Verzeichniß zu erkennen hatte, war berechtigt und verpflichtet, abergläubische, sittenverderbliche, oder sonst anstößige und die von den zuständigen Behörden mit vorläufigem Beschlage belegten oder gerichtlich verbotene Schriften und Bilder von dieser Genehmigung auszuschließen, vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzten Behörden.

b. Das Auffuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke.

1. Mit Begründung eines stehenden Gewerbes — also als Ausfluß einer gewerblichen Niederlassung

aa. innerhalb des Wohnortes bez. des Gemeindebezirkes, bleibt nach wie vor unbeschränkt;

bb. außerhalb desselben

a. nach der Gewerbeordnung.

Die Gewerbeordnung unterscheidet hier nicht, ob die Bestellungen aufgesucht werden bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden oder nicht. Sie bestimmt in §. 44. allgemein:

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Bestellung auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationscheines, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationscheines bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbelegitimationskarte bereits für das Gesamtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationscheines darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

Nach den Motiven der Gewerbeordnung entsprechen diese Bestimmungen über Handlungsreisende den über gegenseitige Zulassung von Handlungsreisenden bestehenden Zollvereins- und Handelsverträgen und sind im landespolizeilichen und Steuer-Interesse nothwendig, um die Grenzlinie zwischen Handlungsreisenden und Hausirern zu ziehen, ohne welche der Titel III. der Gewerbeordnung seiner festen Umgrenzung entbehren würde. Zugleich gewinnen sie eine besondere Wichtigkeit durch die erwähnten Verträge über die Zulassung ausländischer Handlungsreisender, da nach diesen unter denselben Bedingungen, wie die inländischen, auch die Handlungsreisenden der betreffenden anderen Staaten zugelassen werden müssen. Würde also die Bundesgesetzgebung nicht eine bestimmte Scheidelinie zwischen den gewerblichen Functionen der Handlungsreisenden und der Ausübung des Hausirergewerbes ziehen, so würde auch gegenüber ausländischen Hausirern und zwar ohne Gegenseitigkeit die Grenzlinie verwischt werden.

Daß diese Bestimmung der Gewerbeordnung nicht bloß auf die Handlungsreisenden im gewöhnlichen Sinne, d. h. auf Handlungsbevollmächtigte von Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches und auf Letztere selbst, sondern überhaupt auf alle ein stehendes Gewerbe betreibenden Personen und deren Beauftragte Anwendung zu leiden habe, welche außerhalb des Ortes der betr. gewerblichen Niederlassung Gewerbshandlungen der in der angezogenen Gesetzesbestimmung näher bezeichneten Art vornehmen, hat das kgl. sächs. Finanzministerium in einer Verordnung vom 14. October 1879 ausdrücklich anerkannt und hiernach verordnet, daß

das bloße Sammeln von Abonnenten unter Mitführung nur eines Probeexemplares der betreffenden Schrift und ohne gleichzeitiges Feilbieten von Preßerzeugnissen, wie dies auch von den Gerichten wiederholt ausgesprochen und bei ganz gleichlautenden gesetzlichen Bestimmungen in Preußen von dem kgl. preuß. Finanzministerium entschieden worden sei, niemals ein Gegenstand der Besteuerung auf Grund des gedachten Gesetzes sein könne, sobald der Abonnentensammler selbst oder dessen Auftraggeber, bez. dessen Dienstherr, innerhalb des Deutschen Reichs oder eines mit diesem in bezügl. Vertragsverhältnisse stehenden Landes ein stehendes Gewerbe betreibt, als dessen Ausfluß das Abonnentensammeln anzusehen sei.

β. Die Gesetzesvorlage dagegen unterscheidet, ob Bestellungen aufgesucht werden auf Waaren bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dergleichen Verwendung finden oder nicht.

Nur im ersteren Falle bringt sie die Vorschriften des §. 44. der Gewerbeordnung mit geringen Modificationen zur Anwendung.

Den letzteren Fall dagegen stellt sie unter den Hausirbetrieb, so daß in Zukunft derjenige Buchhandlungsreisende, welcher außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung Subscriptionen bei Nichtbuchhändlern aufsucht, den erschwerenden Bestimmungen §. 55. und 56. ad Nr. 10 der Vorlage unterworfen ist, also einen Wandergewerbeschein und ein Verzeichniß der Druckschriften bei sich führen muß.

Die betreffenden sehr wichtigen Bestimmungen der Gesetzesvorlage lauten folgendermaßen:

In §. 44.: Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Bestellungen auf Waaren zu suchen.

. . . . von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Das Auffuchen von Bestellungen auf Waaren bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, unterliegt, sobald dasselbe außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung geschieht, den Vorschriften des dritten Titels, soweit nicht der Bundesrath hinsichtlich des Auffuchens von Waarenbestellungen Ausnahmen für den Umfang des Reichs oder Theile desselben bestimmt.

In §. 44a.: Wer in Gemäßheit des §. 44. Abs. 1 und 2 Waarenbestellungen aufsucht u. s. w., bedarf hierzu einer Legitimationskarte u. s. w.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser